

BETRIEBSVEREINBARUNG NEBENSTELLENANLAGE pbxAct 400

zwischen

1.1. der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, sowie

- künftig : Dienststelle

und

2.1 dem Personalrat der
Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sowie

künftig: Personalrat

wird folgendes geregelt:

Präambel

Die Nebenstellenanlage pbxAct 400 soll die Kommunikationsmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch neue Leistungsmerkmale unterstützen und die Servicefreundlichkeit erhöhen. Die pbxAct 400-Anlage mit ihren Leistungsmerkmalen ist technisch und organisatorisch so realisiert, dass das Abspeichern, Übermitteln und Bekanntmachen personenbezogener oder auf Personen beziehbarer Daten auf ein Mindestmaß im hier beschriebenen Umfang beschränkt wird.

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich und allgem. Zweckbestimmung

Die pbxAct 400-Anlage wird zur Sprach- und Dokumentenkommunikation incl. der damit zusammenhängenden und einvernehmlich geregelten Datenerfassung eingesetzt. Die neben den Grundfunktionen der Anlage besonders aktivierten Leistungsmerkmale sind in Anlage I abschließend aufgeführt.

In dieser Betriebsvereinbarung werden - soweit nicht anders vermerkt - nur die Leistungsmerkmale geregelt, die zur direkten oder zeitversetzten Vermittlung und Übertragung von Nutzdaten erforderlich sind.

(Nutzdaten: direkt übermittelte oder zwischengespeicherte Daten (z. B. analoge bzw. digitale Sprache), die die miteinander in Kommunikation stehenden Partner tatsächlich austauschen möchten)

Eventuelle Erweiterungen der pbxAct 400-Anlage mit anderen, nicht der Kommunikation dienenden "anschaltbaren Anlagen" wie z. B. Personensuchanlage oder Wächterkontrollanlage bedürfen einer gesonderten Betriebsvereinbarung.

Soweit mitbestimmungspflichtige Kommunikations-Leistungsmerkmale ersatzweise durch Dienstleistungen oder sonstige Einrichtungen bzw. Hilfsmittel, die innerhalb oder außerhalb des

Geltungsbereiches dieser Betriebsvereinbarung liegen (Carrier; z.B. Vodafone), in Anspruch genommen werden, erfolgt die Nutzung im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung.

§ 2 Auswertungen und Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Speicherung von Kommunikationsdaten mit Personenbezug

Die pbxAct 400-Anlage wird nicht zum Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, bezogen auf einen Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern, angewendet (ausgenommen Gebührendatenerfassung und -auswertung entsprechend einvernehmlicher Regelung zwischen Dienststelle und Personalrat, siehe § 3).

Die zu übermittelnden Nutzdaten dürfen von Dritten nicht abgehört werden. Sie dürfen auch nicht auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden, mit Ausnahme des unter 4 Ziffer 2 vereinbarten Info Services zur zeitversetzten Vermittlung.

Soweit Erkenntnisse aus Daten oder Auswertungen aus der Anwendung der Leistungsmerkmale gewonnen werden, die Rückschlüsse auf die Leistung oder das Verhalten von Mitarbeitern ermöglichen, dürfen diese weder zur Beurteilung der Mitarbeiter herangezogen noch zur Ermittlung von Leistungs- oder Verhaltensrichtlinien verwendet werden, es sei denn, dass hierüber eine Vereinbarung mit dem Personalrat erfolgte.

Alle Kommunikationsdaten, die durch den von der Nebenstellenanlage pbxAct 400 vermittelten Kommunikationsprozess anfallen, werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriffen und Auswertungen von nicht an der Kommunikationsbeziehung beteiligten Personen und/oder zu Zwecken, die nicht der beschriebenen Leistungsmerkmals-Zielsetzung entsprechen, geschützt, es sei denn, dass in dieser Betriebsvereinbarung etwas anderes geregelt wurde oder auf abweichende Vereinbarungen verwiesen wird.

Sofern bei Arbeiten an der bestehenden pbxAct 400-Anlage den damit Beschäftigten Informationen bekannt werden, die gemäß Betriebsvereinbarung oder anderer Bestimmungen vertraulich zu behandeln sind, haben sie über den Inhalt Stillschweigen zu bewahren. Erkenntnisse, die Rückschlüsse auf das Verhalten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zulassen, sind vertraulich zu behandeln. Es ist gewährleistet, dass Testverfahren wie "DUMP" (Speicherabzug) bzw. "TRACE" (Mitschreiben) ausschließlich zur Beseitigung von systemtechnischen Fehlern verwendet werden.

§ 3 Benutzung der Telefonanlage Gebührenerfassung

Ausgehende Dienst- und Privatgespräche werden elektronisch in der Zentraleinheit erfasst. Die Anruferliste in den Telefonen kann nicht zentral ausgewertet werden. Sie darf auch nicht dezentral zur Verhaltenskontrolle ausgewertet werden.

Bei Dienstgesprächen werden der Name des Berechtigten, die Nebenstellenummer, Datum und Uhrzeit des geführten Gespräches, angewählte Rufnummer und Ortsnetzkenzzahl, aufgezeichnet. Die Daten eines Jahres werden spätestens mit Ende des ersten Quartals des Folgejahres gelöscht.

Die gespeicherten Daten für den Fernsprechverkehr können von den Nebenstelleninhabern jederzeit im self-service (User Control Panel) eingesehen werden. Die Telefoninhaber sind für die vom jeweiligen Apparat geführten Ferngespräche verantwortlich, im *Verlauf* der self-service

Seiten festgestellte Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Rechenzentrum mitzuteilen. Hierzu ist erforderlich, dass die UCP Seiten (<https://reis.uni-speyer.de:4443>) mindestens einmal im Monat aufgerufen wird.

Private Gespräche dürfen von Fernsprechan Schlüssen in Diensträumen nur in Ausnahmefällen geführt werden. Private Gespräche dürfen den Dienstverkehr nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nur geführt werden, wenn sie durch die TK-Datenerfassungsanlage als private Verbindung (Wahl der Privatkennziffer 8) nachgewiesen werden.

Entgelte für private Verbindungen sind zu erstatten. Die Kosten sind monatlich zu begleichen. Wenn in einem Monat private Gespräche geführt wurden, versendet die Telefonanlage zu Beginn des Folgemonats eine Verbindungsübersicht an die mit der Nebenstelle verknüpfte E-Mail-Adresse. Der ausgewiesene Betrag muss grundsätzlich an der Pforte beglichen werden.

Das System erfasst Auslandstelefonate gesondert, bei einer ungewöhnlich hohen Anzahl an Gesprächsminuten oder Verbindungen ins Ausland wird vom System eine Warnung ausgegeben die zu einem Kontakt mit dem Anschlussinhaber und ggf. Vorgesetzten führen kann.

§ 4 Ausgestaltung der einzelnen Leistungsmerkmale

Im Bereich der Dienststelle werden neben den Grundfunktionen der pbxAct 400-Anlage und der Telefone nur die in der Anlage I aufgeführten Leistungsmerkmale geschaltet.

Im Folgenden werden einige wesentliche Leistungsmerkmale behandelt.

Ziff. 1 persönlicher Briefkasten - Voice Mail Service VMS

Bei Anwendung dieses Leistungsmerkmals ist technisch gewährleistet, dass nur der Betroffene oder von ihm Berechtigte auf die abgespeicherten Informationen zugreifen können. Der Zugriff auf die Informationen ist nur mittels persönlicher Identifikationsnummer PIN und ggf. mit Passwort möglich. Dasselbe gilt für Datenträger, die diese zwischengespeicherten Informationen beinhalten. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen nicht zur Herausgabe Ihrer PIN oder ihres Passwortes veranlasst werden. Das Passwort wird selbst Einrichtern bzw. Systemverwaltern nicht bekannt gegeben.

Ziff. 2 Konferenz (Zuschalten von Teilnehmern über Rückfrage)

Diese Möglichkeit ist jeweils nur für einen Verbindungsaufbau aktiv. Die Konferenzschaltung darf nur nach Zustimmung durch den/die Gesprächspartner erfolgen. Der Konferenzstatus wird am Display aller Teilnehmer angezeigt (außer bei externen Teilnehmern).

Ziff. 3 Freisprechen und Lauthören

Diese Möglichkeit bleibt jeweils nur für eine Verbindung aktiv. Freisprechen bzw. Lauthören in Gegenwart anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darf nur nach

Zustimmung durch den/die Gesprächspartner erfolgen. Um Belästigungen der im gleichen Raum befindlichen Personen zu vermeiden, muss - auf Widerspruch durch diese Personen - das Freisprechen bzw. Lauthören sofort beendet werden.

Ziff. 4 Namenstasten für digitale Fernsprecher

Auch bei diesen Leistungsmerkmalen, z.B. bei einer Abspeicherung in der Vermittlungszentrale, muss ausgeschlossen sein, dass ohne Einverständnis des Nebenstelleninhabers andere Personen auf die abgespeicherten Informationen zugreifen können.

Ziff. 5 PIN = persönliche Identifikationsnummer

Mit PIN dürfen nur folgende Funktionen aktiviert werden

- a) Berechtigungsumschaltung,
- b) Individuelle Nutzung des Endgerätes (z. B. Display-Hinweise, Briefkasten-/Voice Mail),
- c) Nachziehen des eigenen Anschlusses.

Die persönliche Identifikationsnummer PIN besteht aus einer einmalig vergebenen Zufallszahl. Der Verlust der PIN ist dem Systembetreuer anzuzeigen. Dieser erteilt eine neue PIN.

Die Zuordnung von Teilnehmernummer/PIN und Kommunikationsort (Aufenthaltsort der Kommunikationsteilnehmer) erfolgt nur anlagenintern zum Zweck des Verbindungsaufbaus. Weitergehende Auswertungen dieser temporären Daten sind nicht statthaft. Zeitpunkt und Zeitdauer der Zuordnung werden nicht erfasst.

Ziff. 6 Rückruf/ Rückruf im Besetztfall und Rückruf im Freifall

Rückrufaufträge werden nicht ausgewertet.

Ziff. 7 Anruferliste am Endgerät Telefon

Standardmäßig werden alle Anrufe (kommend, gehend) gespeichert. Jeder Nutzer ist für die Abfrage und Löschung selbst verantwortlich. Auf Wunsch kann diese Funktion vom Systembetreuer im Einzelfall geändert oder abgeschaltet werden. Rufjournale werden nur bei mit PIN freigeschaltetem Telefon angezeigt.

§ 5 Unterstützende organisatorische und technische Maßnahmen

Die Dienststellen haben geeignete organisatorische Maßnahmen ergriffen, um einen Missbrauch der Daten auszuschließen. Der jeweilige Personalrat wird darüber informiert.

Die Einrichtung und Änderung von Leistungsmerkmalen wird ausschließlich über die für den Standort Speyer (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer) zuständige Systemadministration durchgeführt.

§ 6 Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Nebenstellenanlage pbxAct 400 mit ihren Leistungsmerkmalen wird technisch und organisatorisch so realisiert, dass die Kommunikationspartner zu jedem Zeitpunkt mit hinreichender Sicherheit überschauen können, welche sie betreffenden Informationen wo entstehen und wer die Empfänger von Nutzdaten, Bewegungsdaten und Stammdaten sind.

Die zum Geltungsbereich gehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und haben jederzeit das Recht, Einblick in die sie betreffenden Daten zu nehmen. Unrichtige Daten werden unverzüglich berichtigt.

Die zum Geltungsbereich gehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Einblick in diese Betriebsvereinbarung zu nehmen. Zu diesem Zweck liegt sie in der Personalabteilung und beim Personalrat aus. Die Betriebsvereinbarung steht auch im Intranet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 7 Rechte des Personalrates

Um dem Personalrat die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Einsicht in die Arbeitsweise der pbxAct 400-Vermittlungsanlage zu geben, werden ihm auf Wunsch Einblick in die Räume und Arbeitsweise der Funktionseinheiten gegeben. Im Internet ist eine umfangreiche Dokumentation zu den Systemen freepbx und pbxAct zu finden, das zugrundeliegende System asterisk ist außerordentlich umfassend dokumentiert.

Die Personalräte dürfen zur Überprüfung des Einhaltens dieser Betriebsvereinbarung in Abstimmung mit der Dienststelle innerbetriebliche Fachleute zu Rate ziehen.

§ 8 Änderungen und neue Leistungsmerkmale

Änderungen oder Erweiterungen der Nebenstellenanlage pbxAct 400 oder der in dieser Betriebsvereinbarung festgelegten Leistungsmerkmale und Schnittstellen werden vor der Anwendung mit dem Personalrat besprochen und beraten. Soweit die geplanten Änderungen bzw. Erweiterungen eine Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ermöglichen oder soweit die geplanten Änderungen bzw. Erweiterungen andere Mitbestimmungsrechte des Personalrates berühren, dürfen diese nur auf der Grundlage einer angepassten bzw. gesonderten Betriebsvereinbarung durchgeführt werden.

§ 9 Verstöße

Personelle Maßnahmen, die auf einer falschen oder unzulässigen Anwendung der pbxAct 400-Anlage bzw. der -Leistungsmerkmale basieren oder die durch Verstoß gegen diese Vereinbarung oder gegen das Mitbestimmungsrecht des Personalrates zustande kamen, sind unwirksam. Personenbezogene Erkenntnisse aus einer solchen Anwendung dürfen weder bei internen Beurteilungen noch bei arbeitsgerichtlichen Verfahren als Beweismaterial verwendet werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Dienststelle trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Nutzung der pbxAct 400-Anlage.

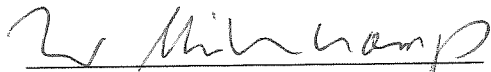
Die Betriebsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie löst die Betriebsvereinbarung ISDN-Nebenstellenanlage HiPath 4000 vom 13. September 2011 ab.

Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

Dienststellen

1.1 Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer

Speyer, den 17.03.2022



Univ.-Prof. Dr. Holger Mühlkamp,
Rektor

Personalräte

2.1 Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer

Speyer, den 21.03.2022



Benjamin Gröbe, Personalratsvorsitzender